



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **07/03/21G**  
vom **17.01.2007**  
P061796

Ratschlag betreffend Änderung des Personalgesetzes, Erweiterung der Zuständigkeit der kantonalen Personalrekurskommission

---

06.1796.01, Ratschlag des RR vom 15.11.2006

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1796.01 vom 14. November 2006, beschliesst:

I.

Das Personalgesetz vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden neuen Abs. 3:

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann § 16 Abs. 2 und die §§ 40-43 dieses Gesetzes für selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons Basel-Stadt für anwendbar erklären, sofern diese ihr Personal gemäss diesem Gesetz angestellt haben und über keine Regelung zum Rechtsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird **umgehend** nach Eintritt der Rechtskraft ~~rückwirkend auf den 1. Januar 2007~~ wirksam.

Ablage: